

Begründung

Allgemeiner Teil

Diese Verordnung dient der Normierung von Gebührentatbeständen im Sinne des § 19 Abs. 10 FMABG für den Anwendungsbereich des mit BGBl. I Nr. 77 erlassenen Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011 und des mit BGBl. I Nr. 107 erlassenen E-Geldgesetzes 2010.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

In Z 1 wird die Vergebüfung der bewilligungspflichtigen Tatbestände des Investmentfondsgesetzes 2011 geregelt.

Die Vergebüfung für eine Erteilung bzw. Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft (TP 27 und 27a) entsprechen der Höhe nach den Gebühren nach TP 6 und 7 (Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften bzw. Erweiterung einer solchen Konzession). Es ist hier von einem vergleichbaren Aufwand wie für sonstige Konzessionen zur Erbringung von Bankgeschäften auszugehen.

Die Vergebüfung der Bewilligung der Bestellung bzw. des Wechsels der Depotbank (TP 28 und 28a), der Bewilligung der Fondsbestimmungen (TP 29) und der Bewilligung der Verwaltung des OGAW (TP 30) entsprechen den dafür schon bisher bestehenden Vergebühungen nach TP 24 und 32 FMA-GebV idF BGBl II Nr. 350/2009. Nach diesen Bestimmungen wurde eine Fondsaufgabe insgesamt mit EUR 660 vergebüft. Das InvFG 2011 sieht nunmehr aber statt zwei, drei bewilligungspflichtige Tatbestände in diesem Zusammenhang vor (vgl. § 50 Abs. 2 InvFG 2011). Diese sollen nunmehr jeweils mit EUR 220 vergebüft werden, sodass die Gesamthöhe der Gebühren im Rahmen der Bewilligung eines OGAW unverändert bleibt. Die Vergebüfung der Bewilligung der Änderung der Fondsbestimmungen (TP 29a) wurde mit EUR 220 geringfügig angehoben, um einen Gleichklang mit den anderen hier relevanten Gebührentatbeständen herzustellen.

Der Aufwand für die Bewilligungen im Sinne der TP 30a bis 30c sowie der TP 31b sind mit dem Aufwand für Bewilligungen im Sinne der TP 27 bis 29 der FMA-GebV idF BGBl II Nr. 350/2009 vergleichbar. Es wurden daher dieselben Gebühren von EUR 175 vorgesehen.

Die Vergebüfung der Bewilligungstatbestände im Sinne des TP 31, 32b, c und e entspricht mit EUR 220 jener des TP 29. Es ist bei diesen Bewilligungen (Abspaltung; Umwandlung eines Feeder-OGAW in einen Non-Feeder-OGAW im Falle einer Abwicklung des Master-OGAW; Verbleib eines Feeder-OGAW im Master-OGAW im Falle einer Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW oder Verbleib des Feeder-OGAW in einem anderen OGAW, der aus der Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgeht; Umwandlung eines Feeder-OGAW in einen Non-Feeder-OGAW im Falle einer Verschmelzung oder Umwandlung des Master-OGAW) mit einem vergleichbaren Aufwand wie bei der Bewilligung von Fondsbestimmungen zu rechnen.

Die Vergebüfung der Bewilligung einer Master-Feeder-Struktur bzw. der Wechsel in einen anderen Master OGAW gemäß § 95 Abs. 1 InvFG 2011 (TP 32 und 32a) ist aufgrund des Umfanges der Prüfung einer Master-Feeder-Struktur, die eine Vielzahl von vorzulegenden Dokumenten (§ 95 Abs. 3 Z 1 bis 6 InvFG 2011) umfasst, mit EUR 1.000 angemessen. Das Gleiche gilt für die Vergebüfung der Bewilligung des Wechsels eines Feeder-OGAW in einen anderen Master-OGAW im Falle einer Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW (TP 32d). Auch die Bewilligung der Verschmelzung eines in Österreich bewilligten übertragenden OGAW gemäß § 115 Abs. 1 InvFG 2011 (TP 31a) ist mit einem erheblichen Zeit- und Prüfaufwand für die FMA verbunden, so dass eine Gebühr von EUR 1.000 vorgesehen wurde.

Für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Art. 2 der Verordnung (EU) 584/2010 (der sogenannte „EU-Pass“) reflektiert die Höhe der in TP 32f vorgesehenen Gebühr von EUR 150 den Umfang der Prüfung der Vollständigkeit der in § 139 Abs. 1 Z 1 bis 5 InvFG 2011 angeführten Unterlagen. Dies rechtfertigt eine höhere Gebühr als bei der Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung im Sinne der TP 3.

Zu Z 2:

In Z 2 wird die Vergebüfung der Erteilung der Konzession zur Ausgabe von E-Geld und der Bewilligung der Erweiterung der Konzession eines E-Geld-Instituts zur Erbringung von Zahlungsdiensten, der Bewilligung einer Änderung der Methode gemäß § 16 Abs. 1 ZaDiG zur Berechnung der Eigenmittel, der Bewilligung einer Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses für die Ausgabe von E-Geld aufgrund von Schätzung, der Bewilligung für die Änderung der Rechtsform, der Bewilligung für die Spaltung von E-Geld-Instituten und der Bewilligung für die Verschmelzung oder Vereinigung von E-Geld-Instituten oder von E-Geld-Instituten mit sonstigen Unternehmen geregelt. Weiters ist auch bei E-Geld-Instituten bei einem Bescheid über die Nichtuntersagung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung eine angemessene Gebühr zu entrichten. Es ist für diese Tatbestände grundsätzlich ein mit jenen nach ZaDiG vergleichbarer Aufwand (vgl. TP 33a bis e) zu erwarten. Die im Vergleich zum ZaDiG um EUR 200 erhöhte Gebühr für die Erteilung der Konzession zur Ausgabe von E-Geld (TP

33f) rechtfertigt sich durch den zu erwartenden erhöhten Aufwand bei der Prüfung dieses komplexeren Geschäftsmodells.

Zu Z 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten betreffend der sich aus dem Investmentfondsgesetz 2011 und dem E-Geldgesetz 2010 ergebenden Gebührentatbeständen. Der Termin ist so gewählt, dass die Verordnung gleichzeitig mit dem InvFG 2011 am 1. September 2011 in Kraft tritt.